

Commutatio (deu)

Commutatio: Tausch, Transformation der Natur einer Sache; auch *concombium* oder *permutatio*.

Im römischen Recht war der Tausch dem Verkauf lange Zeit nachgeordnet und wurde diesem erst in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts gleichgestellt. Diese Gleichstellung findet sich zunächst auch in den frühmittelalterlichen *Leges* bevor in der weiteren Entwicklung der Kauf zur Unterkategorie des Tausches zu werden scheint. Der frühmittelalterliche Tausch war gegenüber dem Kauf durch bestimmte Sonderregelungen gekennzeichnet: so durfte keine der beiden am Tausch beteiligten Parteien durch diesen schlechter gestellt werden; war eine Kirche am Tausch beteiligt, so war diese durch den Tausch besser zu stellen. Die frühmittelalterliche *commutatio* konnte dabei eine große Vielfalt von Tauschvorgängen bezeichnen, deren gemeinsames Element die Gegenseitigkeit des Vorganges war. Darüber hinaus finden sich auch Verwendungen für *commutatio* im Kontext von Ehe sowie für den Austausch von Briefen oder Büchern.

HL

¹ I. Rosé, *Commutatio*, S. 113 und 131.

² S. Esders, Die frühmittelalterliche „Blüte“, S. 22; F. Bougard, *L'échange dans l'Italie*, S. 67-69; H.-W. Goetz, *Die St. Galler Tauschurkunden*, S. 175; T. Kohl, *Tauschgeschäfte und Tauschstrategien*, S. 211f. Das seltener gebrauchte *permutatio* scheint vor allem in romanisch geprägten Gebieten zur Bezeichnung von Tauschakten verwendet worden zu sein.

³ Im Gegensatz zum Kauf entstand beim Tausch aufgrund der fehlenden Preisvereinbarung kein Anspruch auf Erstattung der Gegenleistung, sondern lediglich das Recht auf die Rückforderung der eigenen Leistung bei Ausfall der Gegenleistung.

⁴ M. Kaser, *Das römische Privatrecht II*, S. 277; T. Mayer-Maly, *Kauf, Tausch und pacta*, S. 606f.; S. Esders, *Die frühmittelalterliche „Blüte“*, S. 25-27.

⁵ I. Rosé, *Commutatio*, S. 116.

⁶ T. Mayer-Maly, *Pactum*, S. 222-224; Ph. Depreux, *The development of charters*, S. 48-53; S. Esders, *Die frühmittelalterliche „Blüte“*, S. 26f.; F. Bougard, *Adalhard de Corbie*, S. 56f.

⁷ I. Rosé, *Commutatio*, S. 119. Eine Unterscheidung zwischen echtem und bedingtem Tausch (etwa einem *precarium*) wurde bei der Verwendung von *commutatio* nicht vorgenommen. H.-W. Goetz, *Die St. Galler Tauschurkunden*, S. 180. T. Kohl, *Tauschgeschäfte und Tauschstrategien*, S. 212f. stellt für das Bayern des 9. Jahrhunderts fest, dass *commutatio* und andere Tauschbegriffe lediglich für den Tausch von Grundbesitz und Menschen verwendet wurden, die Gabe von Tieren oder Wertgegenständen gegen Grundbesitz dagegen als *venditio* oder *traditio* gegen Entschädigung aufgefasst wurden.

⁸ I. Rosé, *Commutatio*, S. 119.